

Dienstleistungsvertrag

über

die befristete Herstellung von Feldlerchenfenstern in Ackerflächen als funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach dem Arten- und Naturschutzrecht und der daraus an den Dienstleister entstehenden Ausgleichszahlungen

zwischen

- im Folgenden **Dienstleister** genannt

und

- im Folgenden Auftraggeber genannt

Präambel

Auf den durch den Dienstleister bereitgestellten und selbst bewirtschafteten Flurstücken (siehe Anlage) führt dieser gemäß den vertraglichen Bedingungen für den Auftraggeber, nach dem europäischen und national einschlägigen Arten- und Naturschutzrecht

1. die Herstellung und
2. die Gewährleistung von insgesamt 10 Feldlerchenfenstern (bei einer **Anlagedichte** von max. 5 St. pro ha) vorerst für diesen Vertrag auf **fünf Jahre befristeten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Brutvogelart „Feldlerche Alauda arvensis“** durch.
3. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 Jahre, bis die Gesamtvertragslaufzeit von 20 Jahren erreicht ist.

Vor Ausführung der Planung müssen, gemäß den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem Tatbestand geschuldet, dass damit dauerhaft Brutreviere der Feldlerche verloren gehen, an geeigneter anderer Stelle und kompensatorisch vorausseilend, Ersatzreviere zum Fortbestand der in Brandenburg und Deutschland gefährdeten Rote-Liste-Art angeboten werden. In Abstimmung mit Fachgremien und Genehmigungsbehörden wurde herausgearbeitet, dass durch die jährliche Neuanlage von **10 Feldlerchenfenstern** gewährleistet ist, den Verlust der Reviere am Projektstandorte in angemessener Weise sicher zu kompensieren.

Über die Art der Aus- und Durchführung funktionserhaltender Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Brutvogelart „Feldlerche – *Alauda arvensis*“ und dem Ausgleich der für den Dienstleister hieraus entstehenden Nachteile und Aufwendungen schließen die Vertragsparteien nachfolgend bestimmten Dienstleistungsvertrag ab.

§ 1

- (1) Der Dienstleister übernimmt für den Auftraggeber die Verpflichtung auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen ab rechtsverbindlichem Vertragsabschluss in fünf (5) aufeinanderfolgenden Jahren [bis zum 31.12.20XX], max. 5 Feldlerchenfenster / ha als jeweils ansaatfreie Fläche [durch Aussetzen der Einsaat] von je mindestens 20 m² anzulegen. Diese werden bis zur Ernte der Feldfrucht er- und unterhalten. Die Flächenauflistung (siehe Anlage) ist Bestandteil des Vertrages. Die genaue Platzierung der Feldlerchenfenster innerhalb der Flurstücke im Rahmen der Fruchtfolge obliegt dem Auftragnehmer. Diese funktionserhaltenden Maßnahmen werden speziell für die Erhaltung der Brutvogelart „Feldlerche – *Alauda arvensis*“ initiiert.
- (2) Eine Vertragsverlängerung wird von dem Auftraggeber dann in Aussicht gestellt, wenn der Dienstleister Willens und fachlich in der Lage ist, den Vertragsgegenstand weiterhin ohne Beanstandung ausführen zu können.
- (3) Feldlerchenfenster sollen grundsätzlich in über 25 cm wachsenden Feldkulturen mit dichtem Reihenabstand und Bewuchs angelegt werden. Dies betrifft hauptsächlich Winter- und Sommergetreide, Mais und Raps.
- (4) Bei der **punktuellen Anlage von Feldlerchenfenstern in der Feldfrucht Winter- oder Sommergetreide** werden nachfolgende Rahmenbedingungen, die nachhaltig deren Funktionsfähigkeit als funktionserhaltende Maßnahmen positiv beeinflussen, verbindlich vereinbart (BRÜGGEMANN 2009, ergänzt):
 - Feldlerchenfenster sollten hauptsächlich in der Feldfrucht Getreide [Wintergetreide: Aussaat Ø Ende September bis Mitte März; Sommergetreide: Aussaat Ø Ende Februar bis Ende März] angelegt werden.
 - Die Lage der Feldlerchenfenster sollte unter Einhaltung der notwendigen Abstandsregelungen, wie mindestens 50 m Entfernung zu Gehölzen, Hecken, Einfriedungen u.ä. hergestellt werden, da Feldlerchen vertikale Strukturen meiden. Ebenso sollten Wege von Flächen für Feldlerchenfenster mindestens in einer Entfernung von 25 m liegen um Störungen zu minimieren. Bei höheren Bäumen, Gebäuden und

anderen baulichen Anlagen sollte ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden, da diese als Ansitz von Greifvögeln und Krähen genutzt werden.

- Die Anlage der Feldlerchenfenster sollte durch Anhebung der Drillmaschine erfolgen und ggf. auch durch nachträgliches mechanisches Freistellen. Die Bewirtschaftung der Feldfrucht kann normal weitergeführt werden.
- Fahrgassen sollten nicht zur Anlage der Feldlerchenfenster genutzt werden. In Fahrgassen und am Feldrand suchen die natürlichen Feinde, z.B. Hauskatze und Fuchs, bevorzugt nach Beute.

§ 2

- (1) Der Auftraggeber zahlt an den Dienstleister den vereinbarten Betrag nach dem 31.XX. eines Jahres.
- (2) Für die Anlage von 10 Feldlerchenfenstern / Jahr wird dem Dienstleister je angelegtem Feldlerchenfenster ein Ausgleich in Höhe von XX,XX € /Jahr gezahlt.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen immer der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Die Unwirksamkeit einer Klausel aus diesem Vertrag bewirkt nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die unwirksame Regelung ist im Wege der Vertragsauslegung in eine wirksame Regelung umzudeuten. Sollten sich gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen ändern, werden sich die Parteien bemühen, diesen Vertrag den geänderten Gegebenheiten anzupassen, soweit dies für die Vertragsziele erforderlich ist.

Leipzig, den

Heiligengrabe, den

ANLAGE

Auf den unten aufgeführten Flurstücken wird im jährlichen Wechsel die vertraglich festgelegte Anzahl an Feldlerchenfenstern angelegt:

Schlagname	Gemarkung	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in ha
xxxxx	Maulbeerwalde	4	132	2,38

Der Lageplan 1200-E-9225_Lerchenfenster_180822 dient der Orientierung zur Ausführung. Die Lage der Lerchenfenster in diesem Plan ist nicht rechtsverbindlich und kann innerhalb des vorgesehenen Flurstücks unter Berücksichtigung der gesetzten Parameter variieren.